

Betreff:

Bestimmung von Freizeitwegen nach §§ 37-41 NWaldLG - Anfrage

Organisationseinheit:

Dezernat VIII
0617 Referat Stadtgrün-Planung und Bau

Datum:

05.05.2022

Beratungsfolge

Umwelt- und Grünflächenausschuss (zur Kenntnis)

Sitzungstermin

05.05.2022

Status

Ö

Sachverhalt:

Zur Anfrage der Fraktion Bündnis 90 – DIE GRÜNEN im Rat der Stadt Braunschweig vom 23.03.2022 (DS 22-18385) nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Im Zuge der Schaffung der Voraussetzungen zur Umsetzung des Kleine-Dörfer-Weges hat die Verwaltung erste Verhandlungen mit den Vertretern der möglicherweise betroffenen Feldmarksinteressentschaften geführt mit dem Ziel, einen Rahmengestattungsvertrag zu entwerfen, der von allen Beteiligten akzeptiert würde und nur den besonderen örtlichen Gegebenheiten angepasst zu werden bräuchte. Es wäre dann mit jeder Feldmarksinteressentschaft oder sonstigem Wegeeigentümer ein Vertrag aufbauend auf dem Rahmengestattungsvertrag abzuschließen gewesen. Grundlage für die Gespräche war der in der Anlage (zu Frage 2) beigefügte, bereits in der Vergangenheit abgeschlossene Gestattungsvertrag.

Dies vorausgeschickt beantwortet die Verwaltung die Anfrage wie folgt:

Zu Frage 1:

Die Beurteilung seitens der Verwaltung erfolgt u. a. auf Basis der Rückäußerungen der Landwirtschaft (siehe oben).

In § 37 NWaldLG wird die Bestimmung von Privatwegen ausgeschlossen, wenn ihre sonstige Zweckbestimmung hierdurch erheblich beeinträchtigt wird oder die Erfordernisse der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der angrenzenden Grundflächen überwiegen.

Die Landwirtschaft sieht in der Bestimmung von Freizeitwegen und hier insbesondere die Einbeziehung in bestimmte Rundwegesysteme durch explizite Ausschilderung (z. B. Kleine-Dörfer-Weg) durchaus eine erhebliche Beeinträchtigung der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung. Nach deren Erfahrungen sehen die Freizeitnutzer in der Zweckbestimmung als Freizeitweg eine Bevorrechtigung gegenüber der landwirtschaftlichen Nutzung. Die Ausweisung von besonderen Wegen erhöht danach die Anzahl der Nutzer und damit das Konfliktpotential.

Insofern stellt sich die Frage der Abwägung bzw. Bewertung hinsichtlich der Beeinträchtigung der ordentlichen landwirtschaftlichen Nutzung und damit der Rechtmäßigkeit der Ausweisung eines Feldmarksinteressentschaftsweges als Freizeitweg nach § 37.

Über der gesetzlichen Möglichkeit, Freizeitwege nach dem NWaldLG zu bestimmen, steht Artikel 14 des Grundgesetzes „Schutz des Eigentums“. Daraus folgt, dass eine Bestimmung zum Freizeitweg nicht ohne die Zustimmung des Grundeigentümers möglich ist. Es ist also durch das Gesetz keine neue Möglichkeit geschaffen, die Argumente mancher Feldmarksin-

teressenschaften oder sonstiger Grundeigentümer gegen die Festlegung von Freizeitwegen auf deren Wegen zu entkräften.

Somit kommt die Verwaltung zu dem Ergebnis, dass Verhandlungen mit der Landwirtschaft, d. h. den betroffenen Feldmarksinteressenschaften und anderen Grundeigentümern der landwirtschaftlichen Interessenvertretung zielführender sind und die Umsetzung von Freizeitwegen auch zukünftig über entsprechende Gestattungsverträge, deren Inhalt frei verhandelbar ist, geregelt werden sollte.

Zu Frage 2:

Die Stadt hat im Jahr 2015 einen Gestattungsvertrag mit der FI abgeschlossen, der als Grundlage für die Gespräche zu dem o. g. Rahmengestattungsvertrag dienen sollte.

Zu Frage 3:

Die Stadt wäre verpflichtet, eine Entschädigung für Rechtsverlust und Vermögensnachteile z. B. in Form einer Pacht an die Grundeigentümer zu leisten. Da Gestattungen bisher kostenfrei für die Stadt sind, wäre dies eine zusätzliche finanzielle Belastung für den Haushalt. Zudem ist die Stadt verpflichtet die Wege zu unterhalten (§ 39) und die Verkehrssicherungspflicht zu übernehmen. Eine Beschilderung ist verpflichtend. Außerdem ist es dann Aufgabe der Stadt, den von Erholungssuchenden verbotswidrig hinterlassenen Müll auch auf benachbarten Flächen zu entsorgen. Diese Verpflichtungen bestehen auch bei dem bereits abgeschlossenen Gestattungsvertrag (vgl. Anlage).

Herlitschke

Anlagen

Anlage 1: Gestattungsvertrag

Zwischen

Feldmarksinteressentschaft [REDACTED], vertreten durch
seinen [REDACTED]

- nachstehend Eigentümerin genannt -

und

der Stadt Braunschweig, Fachbereich Finanzen, Abt. Liegenschaften-, Kleine Burg 14,
38100 Braunschweig,

- nachstehend Stadt genannt -

wird folgender

Gestattungsvertrag

geschlossen:

I.

Die Gestattungsverträge vom 17.07.1989 und 21.04.1987 werden mit Abschluss dieses Vertrages aufgehoben, da die dortige Bezeichnung der Wegeflächen zum Teil nicht der tatsächlichen Lage der ausgebauten Wege entspricht. Sie werden durch diesen Vertrag ersetzt.

II.

(1) Die Feldmarksinteressentschaft [REDACTED] Eigentümerin der Wege,

Gemarkung [REDACTED]

Gemarkung [REDACTED]

Gemarkung [REDACTED]

auf dem die Stadt einen Freizeitweg angelegt hat und unterhält.

(2) Die Eigentümerin gestattet die Herrichtung und Unterhaltung des vorbezeichneten Weges durch die Stadt und duldet seine Benutzung als Freizeitweg für die Allgemeinheit. Der betreffende Weg ist in dem als Vertragsbestandteil beigefügten Lageplan gelb gekennzeichnet.

III.

(1) Die Stadt ist berechtigt, den Weg in einer Breite von ca. 3,00 m mit Ausgleichsschicht und Deckschicht in wassergebundener Ausbaweise anzulegen und zu unterhalten. Die Ausbaubreite wird so bemessen sein, dass das Befahren des Freizeitweges mit forst- und landwirtschaftlichen Fahrzeugen und Maschinen möglich ist.

(2) Die landwirtschaftliche Nutzung des Grundstücks behält die Eigentümerin sich weiterhin vor. Die Anlieger sind weiterhin zur ungehinderten Benutzung des Weges berechtigt. Sie haften nicht für Schäden an der Wegebefestigung, die durch ordnungsgemäße Benutzung mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen und Geräten entstehen sollten. Die Nutzungsberechtigten haben alle Beschränkungen ihres Rechts zu dulden, die durch den landwirtschaftlichen Betrieb auf dem Grundstück der Eigentümerin notwendig werden.

IV.

(1) Der Weg wird zu einem Freizeitweg, jedoch nicht zu einer öffentlichen Straße im Sinne des Niedersächsischen Straßengesetzes.

(2) Die Eigentümerin ist nicht verpflichtet, den Weg zu unterhalten. Die Unterhaltung des Weges als Freizeitweg sowie die Verkehrssicherungspflicht für die Nutzung als Freizeitweg obliegen der Stadt. Ein Winterdienst ist auf dem Weg nicht vorgesehen. Seine Benutzung soll auf eigene Gefahr erfolgen. Eine entsprechende Beschilderung ist durch die Stadt vorzunehmen.

(3) Die Stadt stellt die Eigentümerin von allen eventuellen Schadensersatzansprüchen Dritter aus Schäden an Personen und Sachen frei, die durch die Nutzung des Weges als Freizeitweg entstehen sollten.

V.

Die Nutzung des Weges als Freizeitweg erfolgt unentgeltlich.

VI.

(1) Die Laufzeit dieses Vertrages beginnt mit Abschluss dieses Vertrages und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

(2) Der Vertrag kann von jeder der Vertragsparteien mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

(3) Bei Aufhebung des Freizeitweges bzw. Kündigung erfolgt kein Rückbau der vorhandenen Befestigung.

VII.

Eine Änderung der Nutzungsart bedarf der Zustimmung der Eigentümerin.

VIII.

Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Braunschweig, den

Feldmarksinteressentschaft

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. A.